

# Gaststättengewerbe

Mit Wirkung zum 16. August 2014 ist in Sachsen-Anhalt ein landeseigenes Gaststätten-gesetz (GastG LSA) in Kraft getreten. Dieses Gesetz löst das bis dahin geltende Bundes-gaststättengesetz ab.

## Anzeige eines Gaststättengewerbes

Für den Betrieb eines Gaststättengewerbes in der Stadt Hohenmölsen gem. § 2 GastG LSA, ist die Gaststättenanzeige **spätestens vier Wochen vor Beginn des Betriebes schriftlich** beim Gewerbeamt einzureichen.

Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke und Speisen zum Verzehr an seiner gewerblichen Niederlassung verabreicht.

### Erforderliche Unterlagen:

Für das Verabreichen von alkoholfreien Getränken und Speisen werden folgende Unterlagen benötigt:

- vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllte Anzeige des Gaststättengewerbes
- Kopie des Personalausweises

Sofern der Ausschank alkoholischer Getränke oder die Abgabe dieser (z.B. Flaschenbier) zum Mitnehmen über die Straße beabsichtigt ist, ist eine Zuverlässigkeitsprüfung des Gewerbetreibenden vorgesehen.

### Hierfür sind vom Gewerbetreibenden folgende Unterlagen zusammen mit der Anzeige nach § 2 Abs. 1 GastG LSA einzureichen:

- vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllte Anzeige eines Gaststättengewerbes
- Nachweis über das beantragte Führungszeugnis für Behörden
- Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für Behörden
- Auskunft aus dem Insolvenzverzeichnis beim Amtsgericht Halle
- Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis beim Amtsgericht der Wohngemeinde oder unter [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de)
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der Stadtkasse der Wohngemeinde
- Kopie des Personalausweises

Handelt es sich bei dem Anzeigenden um eine juristische Person, so sind über diese ergänzend folgende Unterlagen vorzulegen:

- Kopie der Eintragung im Handelsregister
- Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für juristische Personen zur Vorlage bei der Behörde
- Auskunft aus dem Insolvenzgericht beim zuständigen Amtsgericht
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Stadt / Gemeinde

Die Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit entfällt, wenn zur Anzeige der Nachweis (behördliche Bescheinigung) einer vollständig abgeschlossenen gewerberechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung vorgelegt wird, die nicht älter als 1 Jahr ist.

**Hinweis:**

Die eingereichte Anzeige über den Beginn des Gaststättengewerbes wird unverzüglich an folgende Bereiche weitergeleitet:

- Bauordnung des Burgenlandkreises
- Lebensmittelüberwachung des Burgenlandkreises
- Amt für Immissions- und Umweltschutz des Burgenlandkreises
- Gesundheitsamt des Burgenlandkreises
- Ordnungsamt / Jugendschutz des Burgenlandkreises

**Gebühr:**

- Anzeige ohne Zuverlässigkeitsprüfung 50 Euro
- Anzeige mit Zuverlässigkeitsprüfung je nach Verwaltungsaufwand 150 – 600 Euro
- Empfangsbescheinigung 50 Euro

**Formular:**      Anzeige eines Gaststättengewerbes gem. § 2 Abs. 1 GastG LSA  
                          Gewerbeanmeldung  
                          Gewerbeummeldung  
                          Gewerbeabmeldung  
                          Beiblatt zu weiteren gesetzlichen Vertretern

Rechtsgrundlage: §§ 2, 3 und 8 GastG LSA

## **Antrag eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes**

Aus besonderem Anlass und nur vorübergehend ein Gaststättengewerbes betreiben will, hat dies dem Gewerbeamt rechtzeitig, **spätestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes schriftlich** anzuzeigen.

Formular: Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes aus besonderem Anlass

Gebühr: Die Gebühren je nach Verwaltungsaufwand 20 - 200 Euro

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 2 Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (GastG LSA)

Die entsprechenden Formulare können von der Stadtinternetseite unter [www.stadt-hohenmoelsen.de](http://www.stadt-hohenmoelsen.de), Bürgerservice, Formulare Gewerbe, heruntergeladen werden.